

LANDRATSAMT LANDSHUT

Landratsamt Landshut • Veldener Straße 15 • 84036 Landshut

I Gegen Empfangsbestätigung

Herrn
Georg Fuchs
Neuhausen 4

84168 Aham

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon:
(0871) 408-350
Telefax:
(0871) 408-16350

Internet:
<http://www.landkreis-landshut.de>

E-Mail:
roland.stegmaier@landkreis-landshut.de

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
43-395-2004-IMMG

Sachbearbeiter
Herrn Stegmaier

Zimmer-Nr.
342

Landshut
23. August 2005

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Errichten und Betreiben eines neuen Stalles für 32.000 Masthähnchen und Erweiterung der vorhandenen Stallanlage auf 23.000 Mastplätze auf dem Grundstück Fl.Nrn. 379 und 380 der Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Aham, durch Herrn Georg Fuchs

Anlagen

- 1 Antragsgeheft
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erläßt folgenden

Bescheid

A

1. Herrn Georg Fuchs, Neuhausen 4, 84168 Aham, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Errichten und Betreiben eines neuen Stalles für 32000 Masthähnchen und die Aufstockung des Tierbestandes im bestehenden Stall auf 23000 Masthähnchen auf dem Grundstück Flur-Nr. 379 der Gemarkung Neuhausen (Aham) erteilt.
2. Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 23.08.2005 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

2.1 Genehmigungsantrag vom 26.04.2004

2.2 Bauantrag vom 16.02.2004 für den neuen Stall

2.3 Baubeschreibung vom 16.02.2004 für den neuen Stall

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Telefon:
(0871) 408-0

Montag nachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag nachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Telefax:
(0871) 408-190

Bankverbindungen:

Sparkasse Landshut
HypoVereinsbank Landshut
Volksbank-Raiffeisenbank Landshut eG
Commerzbank Landshut
Kreiskasse: Postbank München

(BLZ 743 500 00) Nr. 17 981
(BLZ 743 200 73) Nr. 813 028
(BLZ 743 900 00) Nr. 14 02 501
(BLZ 743 400 77) Nr. 49 00 296
(BLZ 700 100 80) Nr. 362 49-806

Erreichbarkeit mit ÖPNV: Städt. Busverbindungen: • La, ZOB - Landratsamt: Linie 1 • La, ZOB - Altstadt: Linien 2, 3, 4, 6, 8 und Altstadt-Landratsamt: Linien 1, 7
Zugverbindung: • La, ZOB - Südbahnhof: Linie Landshut - Mühldorf

- 2.4 Verfahrensbeschreibung vom 24.04.2004
- 2.5 Lageplan M 1:5000
- 2.6 Lageplan M 1:1000
- 2.7 Eingabeplan Grundriß, Ansichten, Schnitte M 1:100 vom 02.07.1996 für den bestehenden Stall
- 2.8 Eingabeplan Grundriß, Ansichten, Schnitte M 1:100 vom 16.02.2004 für den neuen Stall
- 2.9 Angaben zu den Lüftungsanlagen vom 29.06.2005
- 2.10 Mehrfachantrag von 2003

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

3.1 Anlagendaten/Verfahrensbeschreibung:

Herr Georg Fuchs plant, auf dem Betriebsgelände in Neuhausen, Gemeinde Aham, die Errichtung eines neuen Stalles 4 für 32 000 Masthähnchen. Vorhanden ist bereits ein Stall 3 (Louisiana-Offenstall), der derzeit mit 13 999 Masthähnchen belegt ist, sowie ein Stall 1 für 580 Mastschweine, bestehend aus 2 Stallgebäuden und ein Stall 2 mit 150 Mastbullen, der seit Jahresbeginn nicht belegt ist und stillgelegt wird.

Die Lage der einzelnen Ställe kann dem Lageplan entnommen werden.

Die Bestandsdichte beträgt nach Erweiterung auf insgesamt 158 GV (ohne Rinder) bei einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 174 ha (siehe Schreiben des Landwirtschaftsamtes Landshut von 21.05.2004) 0,91 GV/ha.

Der neue Stall wird südöstlich des bestehenden Masthähnchenstalles im Außenbereich auf den Fl.Nrn. 379 und 380 der Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Aham, errichtet. Südlich der beiden Ställe grenzen Ackerflächen an, die sich im Besitz des Unternehmers befinden. Der Standort des neuen Stalles liegt im Vilstal, das hier eine Südwest/Nordost-Ausrichtung aufweist. Nach Süden und Südosten steigt das Gelände bis auf eine Höhe von etwa 490 m an. Im Osten des Betriebsgeländes befindet sich in einer Entfernung von etwa 750 m eine größere Waldfläche. Nordöstlich und östlich des geplanten Standortes für den neuen Stall befinden sich in einer Entfernung von 150 m bzw. ca. 250 m naturnahe Feldgehölze und Hecken. Eine weitere Hecke, die im RIS allerdings nicht unter Arten- und Biotopschutz gekennzeichnet ist, liegt etwa 40 m nordöstlich der Außenwand des Stalles 3.

In dem neuen Stall sollen 32 000 Masthähnchen eingestallt werden. Die nutzbare Bodenfläche beträgt etwa 2166 m². Mit einem Tiergewicht von etwa 1,4 kg zum Mastende errechnet sich eine Besatzdichte von 20,7 kg/m². In der Regel werden die Ställe aus Gründen des Tierschutzes derzeit auf eine Besatzdichte von max. 35 kg/m² ausgelegt. Eine Mehreinstellung bis zu 5 % der Küken zum Ausgleich von Verlusten während der Mastperiode ist nicht als Überschreitung der genehmigten Tierzahl zu werten. Bei einer Mastdauer von 35 Tagen und einer anschließenden Service-Periode von 14 Tagen, in der die Ställe nicht belegt sind, können im Jahr ca. 7,5 Durchgänge gemästet werden.

Die Beheizung des neuen Stalles erfolgt über Heißluftgebläse, die über einen bereits bestehenden Flüssiggasbehälter an der Nordseite des bestehenden Stalles 3, mit einem Fassungsvermögen von 2,9 t, versorgt werden.

Die Futtermittellieferung erfolgt über die bestehenden 3 Futtersilos mit jeweils 16 t Fassungsvermögen. Das Mischfutter wird mit hofeigenem Getreide vermischt und über geschlossene Transportspiralen zu den Fütterungslinien im Stall gebracht. Der Verbrauch an Futter beträgt etwa 91 t pro Mastperiode für die beantragten 32 000 Masthähnchen. Der gesamte Futtermittelverbrauch liegt bei 157 t pro Mastperiode. Der Rohproteingehalt des Futters liegt im Bereich von 19,5 %.

Zur Versorgung der Masthähnchen mit Trinkwasser sind Nippeltränken mit Auffangschalen entlang der Fütterungslinien vorhanden.

Die Entlüftung des neuen Stalles soll mittels einer Unterdrucklüftungsanlage in einer Höhe von 1,5 m über First bzw. 10 m ü.E. erfolgen. Insgesamt sind 15 Firstabluftventilatoren mit

einer maximalen Abluftmenge von insgesamt 362 650 m³/h vorgesehen. Es werden 3 drehzahlgeregelte sog. Etavent-Ventilatoren und 12 Axialventilatoren der Fa. Ziehl-Abegg eingesetzt. Die Firstventilatoren sind über eine Gruppenschaltung regelbar, so dass eine Mindestabluftgeschwindigkeit von 10 m/s zu allen Jahreszeiten eingehalten werden kann. Die Belüftung des Stalles erfolgt über seitliche Zuluftelemente.

In dem bestehendem Stall 3 soll der Bestand von derzeit 13999 Masthähnchen auf 23000 Masthähnchen aufgestockt werden. Der Stall, der bisher als Offenstall mit natürlicher Querlüftung betrieben wurde, wird geschlossen und wie der neue Stall 4 mit einer Zwangslüftungsanlage ausgestattet. Die Abluft soll über 9 Firstabluftventilatoren (Abluftmenge insgesamt 217 350 m³/h) in einer Höhe von 1,5 m über First bzw. 8 m ü.E. senkrecht nach oben ins Freie abgeleitet werden. Es werden 3 drehzahlgeregelte sog. Etavent-Ventilatoren und 6 Axialventilatoren der Fa. Ziehl-Abegg eingesetzt. Die Firstventilatoren sind über eine Gruppenschaltung regelbar, so dass immer eine Abluftgeschwindigkeit von 10m/s zu allen Jahreszeiten erreicht werden kann. Die Belüftung des Stalles erfolgt über seitliche Zuluftelemente.

Die nutzbare Bodenfläche des bestehenden Stalles beträgt etwa 1308 m². Mit einem Tiergewicht von 1,4 kg zum Mastende errechnet sich eine Besatzdichte von 24,6 kg/m². Bei einer Mastdauer von 34 Tagen und einer anschließenden Service-Periode von 14 Tagen können im Jahr ca. 7,5 Durchgänge gemästet werden.

Als Einstreu wird gehäckseltes Stroh in einer Dicke von 10 - 15 cm verwendet. Die Betriebsweise des Stalles erfolgt analog dem neuen Stall 4.

Die Beheizung des Stalles erfolgt über flüssiggasbetriebene Heißluftgebläse, die aus dem bestehenden Flüssiggasbehälter an der Nordseite des Stalles mit einem Fassungsvermögen von 2,9 t versorgt werden, der damit unter die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgrenze von 3 t liegt.

Die Futtermittelversorgung des bestehenden Stalles erfolgt über die bestehenden 3 Futtersilos mit jeweils 16 t Fassungsvermögen. Das Mischfutter wird mit hofeigenem Getreide vermischt und über geschlossene Transportspiralen zu den Fütterungslinien im Stall gebracht.

3.2 Luftreinhaltung:

3.2.1 Die Mastgeflügelanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.

3.2.2 **Die gesamte Anzahl an Masthähnchenplätzen darf in dem neuen Stall 32 000 und in dem bestehenden Stall 23 000 nicht überschreiten. Bei der Einnistung darf ein Ausfall von max. 5 % berücksichtigt werden. Dies entspricht einer max. zulässigen Einnistungszahl von 33 600 im neuen und von 24 150 Masthähnchen im bestehenden umgebauten Maststall.**

In den auf der Hofstelle betriebenen Schweinemastställen dürfen gleichzeitig maximal 580 Mastschweine gehalten werden.

3.2.3 Zur Be- und Entlüftung der Ställe sind Zwangslüftungsanlagen zu verwenden; um die Laufzeiten der Lüftungsanlagen nachvollziehen zu können, sind Betriebsstundenzähler zu installieren.

3.2.4 Die Abluft aus dem (bestehenden) Stall 3 (insgesamt 220 000 m³ /h) ist mittels 9 Ventilatoren mit einem Durchmesser von jeweils 0,91 m senkrecht nach oben in einer Höhe von mindestens **8 m über Erdgleiche** (also abweichend von der Darstellung der Kamine in den genehmigten Planunterlagen) ins Freie abzuleiten. Die Abluftgeschwindigkeit darf bei allen Betriebsbedingungen 10 m/s nicht unterschreiten.

3.2.5 Die Abluft aus dem neu zu errichten beabsichtigten Stall 4 (insgesamt 364200 m³/h) ist mittels 15 Ventilatoren mit einem Durchmesser von jeweils 0,91 m senkrecht nach oben in einer Höhe von mindestens **10 m über Erdgleiche** (also abweichend von der Darstellung der Kamine in den genehmigten Planunterlagen) ins Freie abzuleiten. Die Abluftgeschwindigkeit darf bei allen Betriebsbedingungen 10m/s nicht unterschreiten.

- 3.2.6 Die Abluftkamine sind ohne Regenabdeckung auszuführen, um einen senkrechten, ungehinderten Abluftaustritt zu gewährleisten. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.
- 3.2.7 Die bescheidsgemäße Ausführung der Abluftkamine ist vor der Inbetriebnahme der Stallanlagen durch Vorlage einer entsprechenden Einmeßbescheinigung, die von einem verantwortlichen Sachverständigen für Vermessung im Bauwesen i.S.d. § 14 SVBau auszustellen ist, nachzuweisen. Falls eine Nachmessung der Kaminhöhen ohne großen Aufwand auch händisch erfolgen kann, kann sie alternativ auch von einem Baukontrolleur des Landratsamtes, ggf. unter Mithilfe des Unternehmers, durchgeführt werden (z.B. bei der Schlußabnahme).
- 3.2.8 Die Lüftungsanlagen, insbesondere die Ventilatoren, sind regelmäßig bei jedem Umtrieb/ Bestandswechsel zu reinigen.
- 3.2.9 Das Waschwasser aus der Nassreinigung der Ställe ist in die noch in einem separaten Verfahren zu genehmigende und vor der Inbetriebnahme des neuen Stalles zu errichtende Schmutzwassersammelgrube zu leiten und auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen auszubringen.
- 3.2.10 Bei pneumatischer Beschickung der Silos mit Futtermitteln, die zu relevanten Staubemissionen führen können, ist die Transportluft vor dem Austritt ins Freie über einen Staubfilter zu führen.
- 3.2.11 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter und Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden.
- 3.3 Lärmschutz:
- 3.3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm- vom 26.08.1998.
- 3.3.2 Der Beurteilungspegel der vom gesamten Betrieb- einschließlich der Fahrverkehrs- ausgehenden Geräusche darf an dem nächstgelegenen Wohnhaus Edmeier die in der TA Lärm unter Ziffer 6.1 c festgesetzten Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten.
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
Als Beurteilungszeiten gelten tags 6.00 bis 22.00 Uhr und nachts die lauteste Stunde zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr.
- 3.3.3 Nachts sind lärmintensive Tätigkeiten und Maschineneinsätze im Freien unzulässig. Anlieferungen von Futtermittel und Flüssiggas sowie das Ein-/Ausstellen sind auf die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu beschränken.
- 3.3.3 Können aus betrieblichen Gründen bzw. aus Gründen des Tierschutzes die Ausstellungen nur nach 22.00 Uhr durchgeführt werden, darf der Beurteilungspegel an den nächstgelegenen Wohnhäusern den in der TA Lärm unter Ziffer 6.3 festgesetzten Immissionswerte für seltene Ereignisse von nachts 55 dB(A) nicht überschreiten. Diese Regelungen für seltene Ereignisse gemäß Ziffer 7.2 der TA Lärm gelten an maximal zehn Nächten eines Kalenderjahres.
Die Nachbarschaft ist über bevorstehende Ausstellungen vorab zu informieren.
Bei den Ausstellungen sind die LKW so zu positionieren, dass die Staplergeräusche dadurch abgeschirmt werden.
- 3.3.4 Die verwendeten Lüftungsanlagen dürfen den in den Antragsunterlagen genannten Schallpegel nicht überschreiten. Sie dürfen keine Tonhaltigkeit im Geräuschspektrum aufweisen.

3.4 Reststoffverwertung:

- 3.4.1 Die ordnungsgemäße Verwertung des Hühnermistes ist gegenüber dem Landratsamt Landshut alle drei Jahre unaufgefordert schriftlich nachzuweisen.
- 3.4.2 Der Geflügelmist ist nach der Verteilung auf unbestelltem Ackerboden unverzüglich einzuarbeiten.
- 3.4.3 Die Einstreu in den beiden Ställen ist nach jedem Mastdurchgang zu erneuern. Der Mist ist nach der Räumung des Stalles sofort unter Beachtung der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften auszubringen bzw. zu verladen und wegzufahren. Eine Zwischenlagerung auf dem Betriebsgelände oder auf Ackerflächen mit einem Abstand von weniger als 200 Metern zur nächsten Wohnbebauung ist nicht zulässig. Es ist auf eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall zu achten. hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine entsprechende Tränktechnik zu vermeiden.

3.5 Bauausführung:

- 3.5.1 Die in den genehmigten Planunterlagen eingetragenen technischen Prüfungsvermerke sind zu beachten. Sie sind Bestandteile dieses Bescheides.
- 3.5.2 Mit den Bauarbeiten von Teilen der baulichen Anlage, für die die Sandsicherheit noch nicht nachgewiesen wurde (neuer Stall), darf erst begonnen werden, wenn hierfür die erforderlichen Nachweise nachgereicht wurden und das Landratsamt Landshut nach deren Prüfung durch einen anerkannten Prüferingenieur oder ein anerkanntes Prüffamt die Bauarbeiten freigegeben hat.

3.6 Brandschutz

- 3.6.1 Die Zahl und Anordnung der Ausgänge aus den Ställen sind so festzulegen, dass die Entfernung von jeder Stelle des Raumes zum nächstgelegenen Ausgang in der Luftlinie gemessen höchstens

25 m (bei brennbarer Einstreu) bzw.
35 m (bei unbrennbarer Einstreu) beträgt.

Ergeben sich tatsächlich Lauflängen, die mehr als das 1,5-fache der Rettungsweglänge in Luftlinie betragen, sind Überstiege, Durchgänge o.ä. in den Stalleinrichtungen vorzusehen.

- 3.6.2 In den Ställen ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten. Die Sicherheitsbeleuchtung muss so angebracht sein, dass sich die Arbeitnehmer sowohl am Arbeitsplatz als auch innerhalb des Raumes orientieren und diesen verlassen können. Im Verlauf der Rettungswege muss die Sicherheitsbeleuchtung so angebracht sein, dass die Fluchrichtung erkennbar und eine Orientierung möglich ist.
- 3.6.3 Je nach Brandgefährlichkeit der Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe müssen die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Einrichtungen vorgesehen werden. Für die Ausrüstung mit Handfeuerlöschern ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 13/1,2 Feuerlöscheinrichtungen zugrunde zulegen.
- 3.6.4 Die Anschlussräume Elektro und Wasser sind jeweils zum Stallgebäude feuerbeständig abzutrennen, Türen sind mindestens feuerhemmend (T30) und selbstschließend auszuführen.
- 3.6.5 Alle Notausgangstüren in den Gebäuden sind nach DIN 4844 zu kennzeichnen, Türen im Verlauf von Rettungswegen, die während des Betriebes verschlossen gehalten werden, sind so einzurichten, dass sie sich von innen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen (z. B. Panikverschluss).

- 3.6.6 Die Flucht- und Rettungswege sind neben der allgemeinen Beleuchtung zusätzlich mit einer Notbeleuchtung auszurüsten.
- 3.6.7 Für eine wirksame Brandbekämpfung muß für den Grundschutz bei gleichzeitiger Benutzung der zwei nächstliegenden Überflurhydranten nach DIN 3222 ein Förderstrom von mindestens 3200 l/min bei einer Förderhöhe von 4 bar für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.
Eine entsprechende Bescheinigung des örtlichen Zweckverbandes zur Wasserversorgung ist dem Landratsamt vor der Inbetriebnahme der Ställe vorzulegen. Falls die o.g. Wassermenge nicht aus dem öffentlichen Wassernetz bereitgestellt werden kann, ist ein Löschwasserbehälter mit mindestens 384 cbm Fassungsvermögen zu errichten.
- 3.6.8 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in Absprache mit dem Kreisbrandrat an den Notausgängen im Gebäude geeignete Feuerlöscher nach DIN EN3 anzubringen.
- 3.6.9 Das Gebäude muss allseitig mit Feuerwehrfahrzeugen angefahren werden können.
- 3.6.10 Das Gebäude ist mit dauernd wirksamen Blitzschutzeinrichtungen zu versehen.
- 3.6.11 Blitzschutzeinrichtungen sowie alle elektrischen Anlagen mit Leitungen müssen höchstem technischem Standard entsprechen, um der Gefahr einer Brandentstehung soweit wie möglich vorzubeugen.
- 3.6.12 Der Einbau von brennbaren Materialien ist soweit wie möglich zu reduzieren.
- 3.6.13 Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage auszustatten. Einrichtungen zur Erkennung eines Brandes sind in der Nähe der dargestellten Heizkanonen und anderer betriebstechnischer Anlagen anzubringen.
Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage muß auf eine betriebseigene Alarmanlage erfolgen.
- 3.6.14 Die Lagerung von brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen (z. B. Futtermittel, Einstreu) muss in ausreichender Entfernung zum Gebäude erfolgen.
- 3.6.15 Vor der Inbetriebnahme der Stallanlage(n) ist ein Alarmplan und ein Feuerwehreinsatzplan im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat sowie der örtlichen Feuerwehr zu erstellen und dem Landratsamt vorzulegen.
- 3.7 Gewässerschutz:
 - 3.7.1 Die Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) mit den besonderen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle oder Festmist nach Anhang 5 sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045 und die DIN 11622 sind einzuhalten.
 - 3.7.2 Die Stallfläche ist ausreichend dicht und medienbeständig auszubilden. Die Eingrenzung ist so zu gestalten, dass anfallendes Abwasser, Jauche oder Gülle nicht in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen kann.
Die bestehenden Stallungen sind auf ihre Eignung nach dieser Vorgabe hin zu überprüfen und ggf. entsprechend nachzurüsten. Die Stallfläche ist regelmäßig, mindestens einmal im Jahr auf Beschädigungen und Undichtigkeiten hin zu kontrollieren.
 - 3.7.3 Als Umschlagplatz von Festmist ist nur eine dichte und wasserundurchlässige Bodenplatte zulässig. Zur Ableitung anfallender Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.
Die anfallende Jauche ist in einem geeigneten dichten Behälter zu sammeln, wenn die Ableitung in eine Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist.
 - 3.7.4 Das Wasch- und Reinigungswasser aus dem bestehenden Stall ist in die neu geplante Waschgrube oder in eine gleichwertig geeignete Sammeleinrichtung einzuleiten.

- 3.8 Veterinärämtliche Auflage:
- 3.8.1 Für verendete Tiere und Tierkörper Teile ist bis zur Abholung eine ausreichend dimensionierte Aufbewahrungsmöglichkeit bereitzustellen. Diese muss gegen unbefugten Zugriff, Witterungseinflüsse, das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sein. Hierfür ist ein abschließbarer Raum, ein geschlossener fugendichter Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur Verfügung zu stellen.
- 3.8.2 Die in der Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und dem Landesverband der Bayerischen Geflügelwirtschaft vom 01.06.2002 festgelegten Mindestanforderungen bei der Haltung von Jungmasthühnern und Mastputen sind einzuhalten.
- 3.8.3 Für den Fall eines Ausfalls der Stromversorgung der Lüftungsanlage ist ein ausreichend dimensioniertes Notstromaggregat aufzustellen.
- 3.9 Vor der Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen Ställe oder eines der Ställe, falls dies nicht zeitgleich erfolgen sollte, ist durch das Landratsamt und die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachstellen eine Schlußabnahme zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben durchzuführen.
Der Unternehmer hat dem Landratsamt rechtzeitig Terminvorschläge zu unterbreiten.
4. Für den Fall, daß die unter Abschnitt A Nrn. 3.2 ff genannten Auflagen nicht oder nicht vollständig vor der Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen Stallanlagen erfüllt werden, wird ein Zwangsgeld in Höhe von
- 500 Euro für die Auflagen Nrn. 3.4.1 - 3.4.3, 3.7.1 - 3.7.5, 3.8.1 - 3.8.3,
1.000 Euro für die Auflagen Nrn. 3.3.1 - 3.3.4, 3.6.1 - 3.6.15,
1.500 Euro für die Auflagen Nrn. 3.2.1 - 3.2.7, 3.5.1 - 3.5.2
- zur Zahlung fällig.
5. Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 8.648,00 € festgesetzt.
7. An Auslagen werden 2.253,71 € erhoben.

Die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht bekannten Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gem. § 21a der 9. BImSchV werden zu gegebener Zeit noch gesondert in Rechnung gestellt.

Gründe

B

I.

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Technischer Umweltschutz
Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Brandschutz
Gewässerkundliche Stelle des Landratsamtes
Naturschutzreferent des Landratsamtes
Gewerbeaufsichtsamt Landshut
Landwirtschaftsamt Landshut
Staatliches Veterinäramt Landshut
Kreisbauamt Landshut

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Die Antragsunterlagen waren nach vorheriger ordnungsgemäßer Bekanntmachung vom 16.08.2004 bis zum 13.09.2004 bei der VG Gerzen und dem Landratsamt Landshut zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Erörterung der erhobenen Einwendungen fand am 13.10.2004 statt.

II.

1. Das Landratsamt Landshut ist zum Erlaß dieses Bescheides zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (-BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bay-er. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-; für die Zwangsgeldandrohung vgl. Art. 30, 20 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (-VwZVG-).
2. Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus den § 4 Abs. 1 BImSchG (in der Neufassung vom 26.09.2002, BGBl I Seite 3830, zuletzt geändert am 08.07.2004 (BGBl. I Seite 1578, 1590) i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I Seite 504), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I Seite 2, 19) und der Ziffer 7.1, Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV.

Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

3. Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im förmlichen Verfahren erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne daß sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.
Auch die im Rahmen der Einwendungsfrist rechtzeitig erhobenen und beim Erörterungstermin diskutierten Einwendungen standen einer Genehmigungserteilung nicht entgegen, veranlaßten die Genehmigungsbehörde allerdings, ein weiteres Immissionsschutzgutachten einzuholen.
Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wurde festgestellt, daß hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
4. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, daß keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.
Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, daß das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie
 - gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird und wenn
 - die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

5. Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den unter Abschnitt B I genannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, daß die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.
6. Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Danach kann die Vollstreckungsbehörde, wenn die Pflicht zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt wird, den Pflichtigen durch ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 € zur Erfüllung anhalten; das hier angedrohte Zwangsgeld ist im Hinblick auf die Wichtigkeit des Verlangten als Beugemittel angemessen. Werden die unter Abschnitt A Nrn. 3.2 ff dieses Bescheides genannten Auflagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllt, so wird das Zwangsgeld fällig und ohne weiteren Bescheid eingezogen (Art. 31, 37 VwZVG). Das Zwangsgeld kann nach jeweiliger Androhung so oft und so lange angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt worden ist. Bei der Festsetzung der Frist für die Verwirklichung der einzelnen Auflagen wurde die Bedeutung des Verlangten berücksichtigt; sie ist daher angemessen. Insbesondere ist es jeder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung immanent, dass die verfügten Auflagen grundsätzlich vor der Inbetriebnahme des genehmigten Vorhabens erfüllt sein müssen.
7. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. den Tarifnummern 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.24 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG. Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Hinweise:

1. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) von 10.06.1998 (BGBl I S.1283) zum 01.07.1998 wurden dem Bauherrn im wesentlichen folgende Arbeitsschutzverpflichtungen übertragen:
 - Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 ArbSchG bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens (§2 Abs. 1 BaustellV);
 - Vorankündigung einer größeren Baustelle bei der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt) gem. § 2 Abs. 2 BaustellV;
 - Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden (§ 3 BaustellV);
 - Dafür Sorge zu tragen, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten (§ 2 Abs. 3 BaustellV) erstellt wird, wenn beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden;
 - Der Bauherr kann die ihm auferlegten Verpflichtungen auf einen Dritten übertragen (§4 BaustellV);
 - Auf die Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafvorschrift nach § 7 BaustellV wird besonders hingewiesen.
2. Der geplante Abfluss von Niederschlagswasser auf dem Grundstück darf nicht so verändert werden, dass belästigende Nachteile für tiefer oder höher liegende Grundstücke Dritter entstehen. Auf die Regelungen des Art. 63 Bayerisches Wassergesetz Wild abfließendes Wasser wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Die zwischen den beiden Geflügelställen ursprünglich zu errichteten beabsichtigte Waschwassergrube wurde in Absprache mit dem Unternehmer aus den Planaunterlagen gestrichen, da sie ansonsten mit einer befahrbaren Decke hätte versehen werden müssen.
4. Rechtzeitig vor Baubeginn des neuen Stalles ist für die Errichtung dieser Grube an einem anderen Standort ein entsprechender Bauantrag zu stellen, sofern nicht die Möglichkeit besteht, bereits vorhandene geeignete Rückhaltevolumen zu nutzen.

1. Die ursprünglich mitbeantragte Errichtung eines Flüssiggastanks wird in Absprache mit dem Unternehmer von dieser Genehmigung nicht erfaßt. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Errichtung des neuen Stalles mit dem Gewerbeaufsichtsamt die Modalitäten einer diesbezüglich erforderlichen Erlaubniserteilung abzuklären.
Falls der Gastank eine Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr aufweisen sollte, ist eine Baugenehmigung zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



Stegmaier
Regierungsamtmann

II. Abdruck von I.

1. Gemeinde Pöham

Anlage: - 1 - Plangeheft

2. am Handelt bei Sg. 43

III. KR. Empfangsbestätigung Fertigen

IV. Original stempeln

VI. Finanzamt u. landw. Berufsgenossenschaft,
sowie Kennzeichnungsamt informieren